

## Nürnberger Erklärung zum Verbrechen der Aggression

Nürnberg, 8. Mai 2023

*eingedenk* der Tatsache, dass Verbrechen gegen den Frieden eine der drei Kategorien internationaler Verbrechen gemäß Artikel 6 der Charta von Nürnberg vom 8. August 1945 waren,

*eingedenk* der Überzeugung der alliierten Mächte einschließlich der damaligen Sowjetunion, dass ein Angriffskrieg ein internationales Verbrechen ist,

*eingedenk* der Feststellung des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg, dass die Führung eines Angriffskrieges das schwerste internationale Verbrechen darstellt,

*eingedenk* der Grundsätze des Völkerrechts, die in der Charta von Nürnberg und im Urteil des Nürnberger Gerichtshofs anerkannt (die Nürnberger Prinzipien) und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1946 bestätigt wurden,

insbesondere *eingedenk* des Nürnberger Prinzips VI (a), wonach Verbrechen gegen den Frieden völkerrechtliche Verbrechen sind, insbesondere (i) Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen; (ii) Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder an einer Verschwörung zur Ausführung einer der unter Ziffer (i) genannten Handlungen.

ferner *hinweisend* auf die individuelle strafrechtliche Verantwortung für die Verbrechen nach dem Völkerrecht gemäß den Nürnberger Prinzipien I und III: "Die Tatsache, dass eine Person eine nach dem Völkerrecht als Verbrechen geltende Handlung als Staatsoberhaupt oder staatlicher Verantwortungsträger begangen hat, befreit diese Person nicht von ihrer Verantwortlichkeit nach dem Völkerrecht",

*eingedenk* der Definition der Aggression, die mit der Resolution 3314 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 im Konsens angenommen wurde, insbesondere des Artikels 5 Absatz 2 der Definition der Aggression im Anhang der Resolution 3314, in dem es heißt: "Ein Angriffskrieg ist ein Verbrechen gegen den Weltfrieden",

*darauf hinweisend*, dass sich alle Mitglieder der Vereinten Nationen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates oder in jeder anderen Weise, die mit den Zielen der Vereinten Nationen gemäß Artikel 2 Absatz 4 der UN-Charta unvereinbar ist, unterlassen sollen,

*eingedenk* der Tatsache, dass Aggression die schwerste Verletzung des Gewaltverbots darstellt,

*eingedenk* der Tatsache, dass die Völkerrechtskommission das Verbot der Aggression zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts erklärt hat (Entwurf von Schlussfolgerungen, 2022 A/77/10, Abs. 43, Schlussfolgerungen 23),

*eingedenk* des entsetzlichen Leidens von Kämpfer:innen und Zivilisten, das durch einen Angriffskrieg verursacht wird,

*eingedenk* der Allgemeinen Bemerkung 36 (2018) des UN-Menschenrechtsausschusses, in der festgehalten wird, dass Angriffshandlungen, die zum Entzug des Lebens führen, "ipso facto gegen Artikel 6" des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verstoßen,

*eingedenk* der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Aggression gegen die Ukraine ES 11/1 (2022), in der das Vorgehen Russlands als Akt der Aggression bezeichnet wird,

*entsetzt* über den andauernden Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und über die Beteiligung von Belarus an diesem Angriffskrieg,

*eingedenk* der einvernehmlichen Definition des Verbrechens der Aggression in Artikel 8bis des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs,

*eingedenk* der derzeitigen deutlichen Einschränkungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf die Verfolgung des Verbrechens der Aggression,

*unter Hinweis* auf das Mandat der Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien, insbesondere im Bewusstsein des historischen Erbes der Nürnberger Prozesse, nachhaltigen Frieden durch Gerechtigkeit zu fördern,

hat die Internationale Akademie Nürnberger Prinzipien am 8. Mai 2023 nach eingehender Beratung über diese Fragen mit führenden Völkerrechtsexpert:innen im historischen Nürnberger Justizpalast

*bekräftigt*, dass das Verbrechen der Aggression ein Verbrechen nach dem Völkerrecht ist,

*betont*, dass dieses Verbrechen eine individuelle strafrechtliche Verantwortung nach sich zieht,

die internationale Gemeinschaft *aufgefordert*, die Strafverfolgung von Verbrechen der Aggression sicherzustellen,

die internationale Gemeinschaft *aufgefordert*, die Einrichtung eines Strafgerichtshofs zu unterstützen, das die im Hoheitsgebiet der Ukraine begangenen Verbrechen der Aggression im Sinne des Völkerrechts verfolgt,

die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs *aufgefordert*, die Bestimmungen über die Zuständigkeit für das Verbrechen der Aggression zu ändern, um sie an die Bestimmungen für die anderen Verbrechen anzugleichen, die in die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs fallen.